



Die gemeinschaftliche Adoption durch eingetragene Lebenspartner_innen: Die Sukzessivadoption reicht nicht!

Gutachten für die Friedrich-Ebert-Stiftung
Prof. Dr. Nina Dethloff, LL.M., Universität Bonn



**FRIEDRICH
EBERT
STIFTUNG**

Forum Politik
und Gesellschaft



Die gemeinschaftliche Adoption durch eingetragene Lebenspartner_innen: Die Sukzessivadoption reicht nicht!

Gutachten für die Friedrich-Ebert-Stiftung
Prof. Dr. Nina Dethloff, LL.M., Universität Bonn



Impressum

ISBN: 978-3-95861-284-6

Herausgeberin

Friedrich-Ebert-Stiftung / Forum Politik und Gesellschaft
Hiroshimastraße 17, 10785 Berlin

Autorin

Nina Dethloff

Redaktion

Susan Javad / Friedrich-Ebert-Stiftung

Redaktionelle Betreuung

Inés María Ruiz / Friedrich-Ebert-Stiftung

Gestaltung

Meintrup, Grafik-Design
Andreas Rupprecht

Druck

Brandt GmbH, Bonn
Gedruckt auf RecyStar Polar, 100 % Recyclingpapier,
ausgezeichnet mit dem blauen Umweltengel.

Eine gewerbliche Nutzung der von der FES herausgegebenen Medien
ist ohne schriftliche Zustimmung durch die FES nicht gestattet.

© 2015, Friedrich-Ebert-Stiftung / Forum Politik und Gesellschaft

www.fes.de

Inhalt

Vorwort	4
I. Hintergrund und rechtliche Rahmenbedingungen	6
II. Vielfalt familiärer Lebensformen und Kinderwunsch	9
III. Argumentation des Bundesverfassungsgerichts zur Sukzessivadoption durch eingetragene Lebenspartner_innen	11
1. Ungleichbehandlungen durch Ausschluss der Sukzessivadoption	11
2. Keine sachliche Rechtfertigung der Ungleichbehandlung	12
3. Keine Rechtfertigung aus Gründen des Kindeswohls	13
4. Keine Rechtfertigung der Ungleichbehandlung unter Verweis auf die Sicherstellung des Verbots der gemeinschaftlichen Adoption	13
IV. Kritische Würdigung: Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Sukzessivadoption durch Lebenspartner	15
1. Defizite der geltenden Regelung zur Sukzessivadoption in der Praxis	16
2. Verfassungsrechtliche Beurteilung des Ausschlusses der gemeinschaftlichen Adoption	21
V. Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare auf internationaler und europäischer Ebene	28
1. Überblick	28
2. Europa	29
3. Europäisches Übereinkommen über die Adoption von Kindern vom 27. November 2008 (revidiert)	33
VI. Schlussfolgerung: Die gemeinschaftliche Adoption eines Kindes durch Lebenspartner_innen muss kommen	35
Literaturverzeichnis	37
Abkürzungsverzeichnis	39



Seit im Jahr 2001 in Deutschland die eingetragene Lebenspartnerschaft eingeführt wurde, hat sich diese in ihrer rechtlichen Ausgestaltung immer stärker der Ehe angenähert. Ein wesentlicher Unterschied zwischen beiden Rechtsinstituten besteht aber nach wie vor: Gleichgeschlechtlichen Lebenspartner_innen bleibt weiterhin die Möglichkeit verwehrt, gemeinsam ein Kind zu adoptieren.

In der Frage, ob eingetragene Lebenspartner_innen im Zuge einer Sukzessivadoption – also der Adoption eines Kindes, das bereits im Adoptionsverhältnis zu einem/einer der beiden Lebenspartner_innen steht – hat das Bundesverfassungsgericht 2013 entschieden, dass der Gesetzgeber diese rechtliche Möglichkeit aus Gründen der Gleichbehandlung hetero- und homosexueller (rechtlich abgesicherter) Partnerschaften einräumen müsse. Knapp vor der vom Bundesverfassungsgericht gesetzten Frist reagierte der Bundestag darauf und schuf zum 27. Juni 2014 eine Neuregelung.

Im Zuge des Gesetzgebungsprozesses wurde auch darüber debattiert, ob es nicht sehr viel sinnvoller wäre, sofort die gemeinschaftliche Adoption für eingetragene Lebenspartner_innen möglich zu machen. Am Ende setzte sich jedoch nur die Minimallösung durch: die Ermöglichung der Sukzessivadoption für eingetragene Lebenspartner_innen.

Der Gesetzgeber kann, so scheint es derzeit, nur durch eine erneute Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts dazu bewegt werden, den letzten konsequenten Schritt zur gemeinschaftlichen Adoption zu gehen.

Dabei sprechen viele Argumente dafür, wie Prof. Nina Dethloff, Direktorin des Instituts für Deutsches, Europäisches und Internationales Familienrecht der Universität Bonn, in diesem Gutachten zeigt. Zentral ist der Aspekt, dass im Hinblick auf das Wohl des zu

adoptierenden Kindes die gemeinschaftliche Adoption auch durch eingetragene Lebenspartner_innen (ebenso wie durch Ehepartner_innen) der beste Weg ist. Eine Reform in diesem Sinne entspricht darüber hinaus dem verfassungsmäßig verankerten Gleichbehandlungsgebot sowie den Bedürfnissen der adoptionswilligen Paare und mindert den Verwaltungsaufwand für die zuständigen Behörden.

Das vorliegende Gutachten legt die Argumente für die vollständige Angleichung der Adoptionsmöglichkeiten von verpartnerten und verheirateten Paaren dar. Darüber hinaus gibt es Einblick in die Rechtsentwicklung anderer westlicher Staaten auf diesem Gebiet.

In einem ersten Schritt werden der Hintergrund sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen umrissen, die zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bezüglich der Sukzessivadoption führten (I.). Anschließend wird die Vielfalt familiärer Lebensformen in Regenbogenfamilien aufgezeigt und herausgearbeitet, was ein gemeinschaftliches Adoptionsrecht für gleichgeschlechtliche Paare und ihre Kinder konkret bedeutet (II.). Im Weiteren wird die Argumentation des Bundesverfassungsgerichts zur Sukzessivadoption analysiert (III.). Daran schließt eine kritische Würdigung der nunmehr geltenden gesetzlichen Regelung an, in der die Defizite sichtbar gemacht werden und der Frage nachgegangen wird, ob eine gemeinschaftliche Adoption durch Lebenspartner_innen allein schon durch das Gleichbehandlungsgebot des Grundgesetzes gefordert wird (IV.). Der anschließende Überblick zur Rechtslage in anderen Ländern verdeutlicht die rechtliche Entwicklung hinsichtlich der gemeinschaftlichen Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare auf internationaler Ebene (V.). Die Schlussfolgerung aus diesen Betrachtungen wird in einem Resümee zusammengefasst (VI.).

Ohne dem Gutachten vorgreifen zu wollen, kann bereits gesagt werden, dass viele Gründe für die gemeinschaftliche Adoption eines Kindes durch gleichgeschlechtliche Paare sprechen. In diesem Sinne ist es zu wünschen, dass der Gesetzgeber – vielleicht auch, bevor er durch das Bundesverfassungsgericht dazu angehalten wird – die gemeinschaftliche Adoption für eingetragene Lebenspartner_innen möglich macht.

Susan Javad

Forum Politik und Gesellschaft



I. Hintergrund und rechtliche Rahmenbedingungen

Regenbogenfamilien sind heute Teil der vielfältigen Lebenswirklichkeit, in der Kinder in Deutschland aufwachsen. Gleichgeschlechtliche Paare wünschen sich oft ein Leben mit Kindern und suchen diesen Wunsch auch im Wege einer Adoption zu erfüllen.

In vielen Partnerschaften leben bereits Kinder, deren Beziehung zu dem sozialen Eltern- teil – also demjenigen, der tatsächlich Elternverantwortung trägt – durch eine Adoption rechtlich abgesichert werden soll. Als der Gesetzgeber im Jahr 2001 für gleichgeschlechtliche Paare die Möglichkeit schuf, eine eingetragene Lebenspartnerschaft zu begründen, umfasste diese noch kein Adoptionsrecht. Man ging davon aus, es lägen noch keine hinreichend gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse vor zum Aufwachsen von Kindern in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften.¹

Allerdings bestand – und besteht nach wie vor – die Möglichkeit, dass ein_e Partner_in als Einzelperson ein Kind annimmt. Dass die Homosexualität des/der Annehmenden einer Adoption grundsätzlich nicht entgegensteht, hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ausdrücklich festgestellt. Im Jahr 2002 hatte er in einem französischen Fall in der Verweigerung der Genehmigung der Adoption allein wegen der Homosexualität des

1 Näher Fthenakis, Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften und kindliche Entwicklung, in: Basedow/Hopt/Kötz/Dopffel (Hrsg.), Die Rechtsstellung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften, Tübingen 2000, 351, 379 ff.

Annehmenden noch keinen Verstoß gegen Art. 14 i.V.m. Art. 8 EMRK gesehen.² Im Jahr 2008 entschied er jedoch, dass eine Ablehnung des Adoptionsantrags unzulässig sei, wenn sich die Begründung (direkt oder indirekt) auf die sexuelle Orientierung stützt.³

Vor dem Hintergrund sozialwissenschaftlicher Studien zum Aufwachsen von Kindern in Regenbogenfamilien und unter dem Einfluss der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind seither die Möglichkeiten der Adoption langsam erweitert worden: Seit 2005 können eingetragene Lebenspartner_innen das leibliche Kind des Partners bzw. der Partnerin durch eine Stiefkindadoption annehmen. Voraussetzung ist wie bei jeder Adoption eines Kindes, dass diese seinem Wohl dient und zu erwarten ist, dass zwischen dem Kind und dem/der Annehmenden ein Eltern-Kind-Verhältnis entstehen wird (§ 1741 Abs. 1 S. 1 BGB). Das Kind wird mit der Annahme gemeinsames Kind der beiden Lebenspartner_innen (§ 9 Abs. 7 S. 2 LPartG i.V.m. § 1754 Abs. 1 BGB). Erst hierdurch wird der/die andere Partner_in sorgeberechtigt und -verpflichtet und es entstehen Unterhaltsansprüche sowie Erbrechte zwischen Kind und Stiefelternteil.

Eine gemeinschaftliche Adoption blieb allerdings auch nach der Reform von 2005 Ehegatten vorbehalten. Ausgeschlossen war nach der bis 2014 geltenden Fassung des § 9 Abs. 7 LPartG zudem, dass ein_e Lebenspartner_in ein zuvor von dem/der anderen Partner_in allein adoptiertes Kind ebenfalls annahm, damit dieses ihr gemeinschaftliches Kind werden konnte (Sukzessivadoption oder synonym auch Kettenadoption). § 9 Abs. 7 LPartG a. F. verwies nämlich nicht auf § 1742 BGB, der vorsieht, dass ein adoptiertes Kind nur von dem/der Ehepartner_in des Adoptivelternteils angenommen werden kann. Durch diese Regelung soll generell verhindert werden, dass Kinder konkurrierenden Elternrechten ausgesetzt werden, die widersprüchlich ausgeübt werden können. Auch sollen Kinder nicht von Adoptiveltern zu Adoptiveltern weitergereicht werden.⁴

Für Eheleute gilt das Verbot der Kettenadoption nicht, da sich hier diese Risiken nicht verwirklichen, sondern das vor der Eheschließung von einem/einer Ehepartner_in angenommene Kind in einem ohnehin schon bestehenden faktischen Fürsorgeverhältnis einen weiteren vollwertigen Elternteil hinzugewinnt, der einvernehmlich mit dem anderen Ehegatten seine Elternrechte ausübt. Eingetragenen Lebenspartner_innen war eine Kettenadoption hingegen nicht möglich, da eine Umgehung des Verbots der gemeinschaftlichen Adoption verhindert werden sollte.⁵

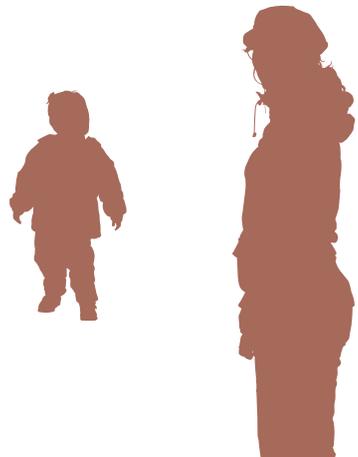
2 EGMR, FamRZ 2003, 149.

3 EGMR, FamRZ 2008, 845.

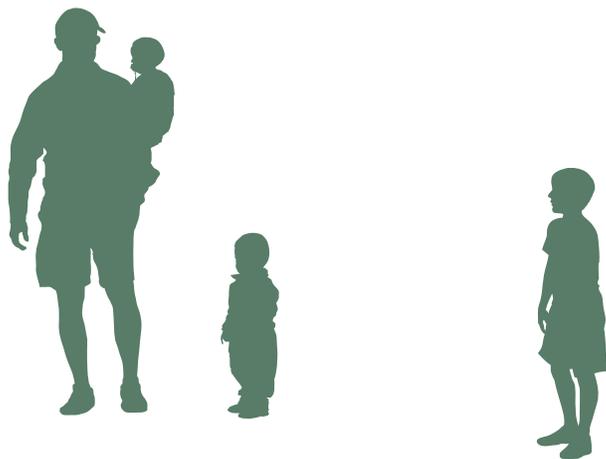
4 BT-Drs. 7/3061, 30.

5 Staudinger/Voppel, LPartG § 9 Rn. 103; Staudinger/Frank, BGB § 1742 Rn. 14.

Mit der Neuregelung der Sukzessivadoption 2014 hat der Gesetzgeber auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Februar 2013⁶ reagiert, in der das Gericht – nachdem zwei gleichgeschlechtliche Paare in dieser Sache geklagt hatten – die bislang geltende Regelung für verfassungswidrig erklärt hatte. Eine unmittelbare gemeinschaftliche Adoption bleibt eingetragenen Lebenspartner_innen, im Gegensatz zu Ehepaaren, dagegen nach wie vor verwehrt.



6 BVerfG, NJW 2013, 847.



II. Vielfalt familiärer Lebensformen und Kinderwunsch

Mittlerweile leben in etwa neun Prozent aller gleichgeschlechtlichen Partnerschaften Kinder.⁷ Schätzungen zufolge sind dies 6.600 Kinder.⁸ Die Konstellationen sind vielfältig. Oft stammen die in einer Regenbogenfamilie lebenden Kinder aus einer vorausgegangenen heterosexuellen Partnerschaft des leiblichen Elternteils. Nach einer im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz 2009 erstellten Studie des Staatsinstituts für Familienforschung an der Universität Bamberg kamen 44 Prozent dieser Kinder aus früheren heterosexuellen Beziehungen oder Ehen.⁹ Ein Kinderwunsch besteht aber auch bei vielen anderen Paaren.¹⁰ Einer aktuellen Untersuchung zufolge wünschen sich 36,4 Prozent aller kinderlosen homosexuellen Männer ein Kind, während der Anteil bei den lesbischen Frauen mit 41,4 Prozent noch etwas höher liegt.¹¹

7 Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg, Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften und Familien, Stuttgart 2013, 14.

8 Rupp (Hrsg.), Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften, Köln 2009, 13.

9 ebd., 86.

10 Vgl. Buschner, Die Umsetzung des Kinderwunsches bei gleichgeschlechtlichen Paaren und deren anschließende Übernahme von elterlichen Rollen, in: Maio/Eichinger/Bozzaro (Hrsg.), Kinderwunsch und Reproduktionsmedizin, Freiburg/München 2013, 426.

11 Haag, Zum Kinderwunsch homosexueller Männer und Frauen, in: Maio/Eichinger/Bozzaro (Hrsg.), Kinderwunsch und Reproduktionsmedizin, Freiburg/München 2013, 414.

II.

Können sich lesbische Paare einen Kinderwunsch im Zweifelsfall auch durch eine Samenspende ermöglichen, haben schwule Paare diese Möglichkeit in der Regel nicht, da die Leihmutterchaft in Deutschland verboten ist. Vor allem für sie steht daher die Aufnahme eines fremden Kindes im Vordergrund. Hierbei kann es sich um ein Pflegekind handeln, das die Partner_innen – wie seit vielen Jahren rechtlich möglich und praktiziert – gemeinschaftlich aufgenommen haben. Der Studie des Staatsinstituts für Familienforschung zufolge waren sechs Prozent der Kinder, die bei gleichgeschlechtlichen Eltern aufwachsen, Pflegekinder.¹² Gibt es keine Aussicht auf Rückkehr eines Pflegekindes in seine Ursprungsfamilie, kann der Wunsch bestehen, das Kind zu adoptieren.

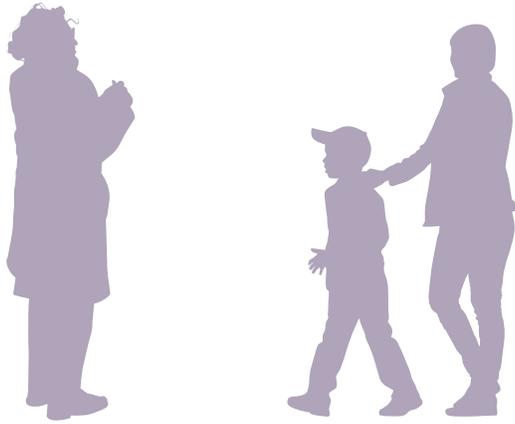
Ein fremdes Kind, aus dem In- oder Ausland, kann aber auch unmittelbar mit dem Ziel der Adoption aufgenommen und zunächst von einem/einer Partner_in – und seit Ermöglichung der Sukzessivadoption durch das Gesetz vom 20. Juni 2014¹³ sodann von dem anderen – angenommen werden. Dabei kann es sich um die gemeinsame Entscheidung der Lebenspartner_innen handeln. Das Kind kann darüber hinaus vor Begründung der Partnerschaft von einem/einer Partner_in allein adoptiert worden sein. Vor Zulassung der Sukzessivadoption handelte es sich bei knapp zwei Prozent der bei gleichgeschlechtlichen Paaren aufwachsenden Kinder um Adoptivkinder eines/einer der Partner_innen, die keine rechtliche Beziehung zu dem/der anderen Partner_in hatten.¹⁴



12 Rupp (Hrsg.), Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften, Köln 2009, 85.

13 In Kraft getreten am 27. Juni 2014.

14 Rupp (Hrsg.), Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften, Köln 2009, 85.



III. Argumentation des Bundesverfassungsgerichts zur Sukzessivadoption durch eingetragene Lebenspartner_innen

Auch nach der Reform von 2005, die die Stiefkindadoption für eingetragene Lebenspartner_innen ermöglicht hatte, war ihnen die Sukzessivadoption weiterhin verwehrt. Nachdem die Klage eines lesbischen sowie eines schwulen Paares gegen dieses Verbot durch alle Instanzen bis zum Bundesverfassungsgericht gegangen war, entschied dieses am 19. Februar 2013, dass der Ausschluss verfassungswidrig sei.¹⁵

Diese Entscheidung wurde auf die im Folgenden dargelegten Erwägungen gestützt.

1. Ungleichbehandlungen durch Ausschluss der Sukzessivadoption

Zwar erkannte das Gericht das Argument der Kläger_innen, dass die bis dahin gültige Rechtslage dem Kind das grundgesetzlich garantierte Recht auf staatliche Gewährleistung elterlicher Pflege und Erziehung verwehre, nicht an; und es sah auch nicht das ebenso durch das Grundgesetz garantierte Elternrecht verletzt. Es stellte jedoch eine mit

15 BVerfG, NJW 2013, 847; eingehend hierzu Sanders, Familie mit Kind: Die Sukzessivadoption durch Lebenspartner vor dem Bundesverfassungsgericht, FF 2013, 350 ff.

Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbare Ungleichbehandlung gleichgeschlechtlicher Paare gegenüber heterosexuellen Paaren fest.

Eine Ungleichbehandlung liege zum einen deshalb vor, weil in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ein *leibliches*, nicht aber ein einzeln *adoptiertes* Kind von dem/der anderen Partner_in angenommen werden könne, soweit dies im Einzelfall dem Kindeswohl entspricht. Sie bestehe zum anderen darin, dass ein_e Ehepartner_in ein zuvor einzeln von dem/der anderen Partner_in adoptiertes Kind annehmen könne, nicht hingegen ein_e Lebenspartner_in. Dass hierdurch sowohl die betroffenen Kinder als auch die Lebenspartner_innen ungleich behandelt würden, könne gegebenenfalls nur durch sachliche Gründe – an die hohe Anforderungen zu stellen seien – gerechtfertigt werden.

2. Keine sachliche Rechtfertigung der Ungleichbehandlung

Das Bundesverfassungsgericht stellte zunächst fest, dass an die Rechtfertigung der Ungleichbehandlung von im Wege der Einzeladoption angenommenen Kindern strenge Anforderungen zu stellen seien, weil das Verbot der Sukzessivadoption für ihre Persönlichkeitsentfaltung wesentliche Grundrechte betreffe.¹⁶ Soweit mit dem Verbot der Sukzessivadoption allgemein verhindert werden solle, dass ein Kind konkurrierenden Elternrechten ausgesetzt werde, gebe es keine Anzeichen dafür, dass eingetragene Lebenspartner_innen ihre Elternrechte weniger einvernehmlich ausüben könnten als Eheleute.

Auch die Gefahr, dass Kinder durch mehrere aufeinanderfolgende Adoptionen von Familie zu Familie weitergegeben werden, bestehe ebenso wenig wie bei Ehepaaren. Für diese ist in § 1742 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geregelt: „Ein angenommenes Kind kann, solange das Annahmeverhältnis besteht, bei Lebzeiten eines Annehmenden nur von dessen Ehegatten angenommen werden.“ Die eingetragene Lebenspartnerschaft sei ebenso wie die Ehe auf Dauer angelegt und durch eine verbindliche Verantwortungsübernahme geprägt.¹⁷ Insofern verstärke eine Adoption durch den/die Partner_in des bereits bestehenden Adoptivelternteils die familiäre Bindung, und eine Ungleichbehandlung von eingetragenen Lebenspartner_innen und Ehepartner_innen sei sachlich nicht zu rechtfertigen.

16 BVerfG, NJW 2013, 847, Rn. 73.

17 BVerfG, NJW 2013, 847, Rn. 76 f.

3. Keine Rechtfertigung aus Gründen des Kindeswohls

Der Ausschluss der Sukzessivadoption sei auch nicht damit zu rechtfertigen, dass dem Kind das Aufwachsen bei gleichgeschlechtlichen Eltern schade. Vielmehr können die behüteten Verhältnisse einer eingetragenen Lebenspartnerschaft dem Aufwachsen von Kindern ebenso förderlich sein wie die einer Ehe. Die vom Bundesverfassungsgericht angehörten Sachverständigen hatten weit überwiegend festgestellt, dass homosexuelle Erwachsene kompetente Eltern sind. Kinder gleichgeschlechtlicher Eltern seien trotz eines gewissen Risikos, soziale Diskriminierungen zu erleben, in der Regel gut sozial integriert und psychiatrisch nicht auffällig. Nicht selten sei bei den Kindern ein starkes Selbstbewusstsein und Selbstwertgefühl sowie ein Erlernen von Bewältigungsstrategien im offenen Umgang mit ihrem Lebensalltag zu beobachten.¹⁸

Eine Sukzessivadoption schade daher dem Kindeswohl nicht, sondern sei diesem in der Regel sogar zuträglich. Die Sukzessivadoption trage zur Stabilisierung und Integration des Kindes in der neuen Familie bei. Außerdem würde eine Adoption durch den/die Lebenspartner_in die Rechtsstellung des Kindes bei Auflösung der Lebenspartnerschaft durch Trennung oder Tod verbessern.

Nur durch die Sukzessivadoption sei es auch nach Auflösung der Lebenspartnerschaft möglich, dass dem/der anderen Partner_in entsprechend der emotionalen Bindung des Kindes die Möglichkeit des Ausübens des Sorgerechts verbleibe. Darüber hinaus werde das Kind durch die doppelte Elternschaft in unterhalts- und erbrechtlicher Hinsicht besser abgesichert. Da bereits die erste Adoption zum Erlöschen etwaiger Ansprüche gegenüber früheren Elternteilen und deren Verwandten führe, bewirke die zweite Adoption nur einen Zugewinn an Rechten. Schließlich erfolge auch mit jeder Adoption eine Einzelfallprüfung, so dass das Kindeswohl bei jeder infrage stehenden Adoption konkret geprüft werden müsse.¹⁹

4. Keine Rechtfertigung der Ungleichbehandlung unter Verweis auf die Sicherstellung des Verbots der gemeinschaftlichen Adoption

Das Verbot der Sukzessivadoption könne schließlich auch nicht dadurch gerechtfertigt werden, dass ansonsten die gesetzgeberische Entscheidung gegen die Zulassung gemeinschaftlicher Adoptionen durch eingetragene Lebenspartner_innen umgangen

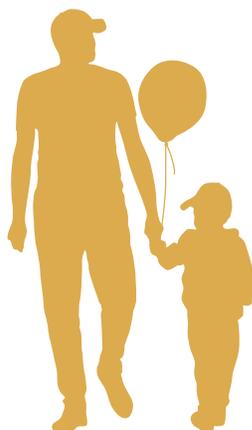
18 BVerfG, Urt. v. 19.2.2013 – 1 BvL 1/11, 1 BvR 3247/09, Rn. 32.

19 BVerfG, NJW 2013, 847, Rn. 82 ff.

würde. Zum einen könne durch eine Sukzessivadoption die gesetzgeberische Wertung nicht vollständig unterlaufen werden, weil sich beide Adoptionsformen im Ablauf voneinander unterscheiden würden. Soweit sich zum anderen das Bedenken einer Umgehung darauf beziehen sollte, dass ein Kind bei einer Sukzessivadoption wie bei der ausgeschlossenen gemeinschaftlichen Adoption in eine gleichgeschlechtliche Eltern- gemeinschaft vermittelt würde, in welcher ihm komplementäre Elemente einer verschiedengeschlechtlichen Elterngemeinschaft fehlten, wäre der gesetzliche Ausschluss der Sukzessivadoption nicht geeignet, das gesetzgeberische Ziel zu fördern. Schließlich sei es den Partner_innen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft erlaubt, ein Kind allein anzunehmen oder auch ein Stiefkind zu adoptieren. Der Ausschluss der Sukzessivadoption verhindere also nicht, dass ein Kind dauerhaft mit einem gleichgeschlechtlichen Paar in einer familiären Gemeinschaft lebe.²⁰



²⁰ BVerfG, NJW 2013, 847, Rn. 92 f.



IV. Kritische Würdigung: Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungs- gerichts zur Sukzessivadoption durch Lebenspartner

Nachdem das Bundesverfassungsgericht die bisherige Regelung für unvereinbar mit der Verfassung erklärt hat, verabschiedete der Bundestag am 22. Mai 2014 – knapp vor der vom Bundesverfassungsgericht festgelegten Umsetzungsfrist – ein Gesetz, das die Sukzessivadoption auch eingetragenen Lebenspartner_innen eröffnet. Mit dem *Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Sukzessivadoption durch Lebenspartner* wurde § 9 Abs. 7 S. 2 LPartG um den Verweis auf § 1742 BGB ergänzt, so dass das Verbot der Kettenadoption nun auch für Lebenspartnerschaften keine Anwendung mehr findet.

Damit ist der Gesetzgeber zwar den Beanstandungen des Bundesverfassungsgerichts im konkreten Fall nachgekommen, hat aber weiterhin davon abgesehen, eingetragene Lebenspartner_innen und Eheleute bzw. die in diesen Partnerschaften aufwachsenden Kinder vollständig gleich zu behandeln. In der parlamentarischen Auseinandersetzung war umstritten, ob unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts verfassungsrechtlich eine vollständige Gleichstellung von Ehen und Lebenspartnerschaften im Adoptionsrecht geboten ist.

Auf der einen Seite wurde vertreten, auch der Ausschluss der gemeinschaftlichen Adoption verstoße gegen das Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG. Die darin liegende Ungleichbehandlung sei durch sachliche Gründe nicht gerechtfertigt. Im Hinblick

auf das Kindeswohl sei vielmehr eine Gleichbehandlung auch bei der gemeinschaftlichen Adoption geboten. Auf der anderen Seite wurde geltend gemacht, zwischen der Sukzessivadoption und der gemeinschaftlichen Adoption bestünden im Hinblick auf das Kindeswohl erhebliche Unterschiede. Diese erlaubten es dem Gesetzgeber, im Rahmen seines Gestaltungsspielraums die gemeinschaftliche Adoption weiterhin auszuschließen. Es erfolgte keine eingehende Auseinandersetzung mit der Frage, ob tatsächlich Gründe des Kindeswohls den Ausschluss der gemeinschaftlichen Adoption rechtfertigen oder aber umgekehrt – wie dies hinsichtlich der Sukzessivadoption vom Bundesverfassungsgericht festgestellt wurde – für deren Zulassung sprechen. Vielmehr setzte sich politisch die unmittelbar notwendige „Minimallösung“ durch. Eine gemeinsame Adoption bleibt somit in Deutschland auch künftig Ehegatten vorbehalten.

Diese Minimallösung bringt eine Reihe von Nachteilen mit sich, die nun genauer betrachtet werden sollen. Vor diesem Hintergrund wird sodann untersucht, ob der Ausschluss der gemeinschaftlichen Adoption eine mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbare Ungleichbehandlung darstellt, die mit sachlichen Gründen nicht zu rechtfertigen ist und dem Kindeswohl sogar widerspricht.

1. Defizite der geltenden Regelung zur Sukzessivadoption in der Praxis

Die Zulassung der Sukzessivadoption ermöglicht die Annahme eines zuvor von dem/der anderen Partner_in allein adoptierten Kindes in zwei Konstellationen.²¹ Es kann sich um ein Kind handeln, das vor Eingehung der Lebenspartnerschaft von einem/einer Partner_in allein adoptiert worden ist. Wie bei Ehegatten auch, erlaubt hier die Kettenadoption nach Begründung der Statusbeziehung, dass das Kind gemeinschaftliches Kind beider Partner_innen wird.

Anders als bei Ehegatten, bei denen während des Bestehens der Ehe ein Kind nur gemeinschaftlich angenommen werden kann, eröffnet die Sukzessivadoption eingetragenen Lebenspartner_innen aber darüber hinaus die Möglichkeit, dass ein während des Bestehens der Partnerschaft von einem/einer Partner_in allein adoptiertes Kind sodann auch von dem/der anderen angenommen wird. Auf diese Weise kann in zwei Schritten erreicht werden, was mit einer gemeinschaftlichen Adoption in einem Schritt möglich wäre: Das Kind wird im Ergebnis gemeinsames Kind der Lebenspartner_innen.

²¹ So ausdrücklich BT-Drs. 18/841, 6.

Da die gemeinschaftliche Annahme eines Kindes für eingetragene Lebenspartner_innen nicht möglich ist, müssen zwei Adoptionsverfahren nacheinander durchgeführt werden. Dies kann zu beträchtlichen Nachteilen und Belastungen für die betreffenden Paare und ihre Kinder führen, aber auch zu erheblich mehr Verwaltungsaufwand für die mit Adoptionen befassten Instanzen.

Zeitliche Verzögerung aufgrund einer zweiten Adoptionspflege?

Adoptionsverfahren sind grundsätzlich sehr langwierig. Gewöhnlich vergehen ein bis zwei Jahre, bis ein Adoptionsverfahren abgeschlossen ist. Wesentlicher Grund für die lange Dauer der Verfahren ist, dass einer Adoption gemäß § 1744 BGB in der Regel eine Probezeit vorausgeht, in welcher der/die Annehmende das Kind eine angemessene Zeit in Pflege nimmt. Die sogenannte Adoptionspflege soll die Entwicklung einer familiären Bindung ermöglichen. Sie soll eine möglichst sichere Grundlage für die Prognose schaffen, ob das Entstehen eines Eltern-Kind-Verhältnisses zwischen Annehmendem/Annehmender und Kind zu erwarten ist, und sie soll es erleichtern, die erforderliche Kindeswohl dienlichkeit der Annahme zu beurteilen (vgl. § 1741 Abs. 1 BGB).

Als angemessen wird, abhängig vom Alter des Kindes, eine Adoptionspflegezeit von in der Regel einem Jahr angesehen. Bei Säuglingen und Kleinkindern kann sie auch etwas kürzer ausfallen, bei älteren Kindern hingegen länger dauern.²² Den Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zufolge dürfte eine Adoptionspflegezeit von weniger als einem Jahr in den seltensten Fällen angemessen sein.²³

Muss auch bei einer Sukzessivadoption nochmals eine Pflegezeit eingehalten werden, so hat dies eine erhebliche zeitliche Verzögerung bis zum Abschluss des zweiten Adoptionsverfahrens zur Folge. Dem Wortlaut des § 1744 BGB zufolge „soll“ der Annahme „in der Regel“ eine Adoptionspflege vorausgehen. Es handelt sich demnach zwar nicht um eine zwingende Voraussetzung, doch auf eine Adoptionspflege ist grundsätzlich nur unter engen Voraussetzungen zu verzichten.²⁴ Hat das Kind aber bereits zu Beginn der Adoptionspflege im Rahmen des ersten Adoptionsverfahrens gemeinsam mit dem/der Annehmenden und seinem/ihrer Lebenspartner_in zusammengelebt, so beginnt das Eltern-Kind-Verhältnis im Verhältnis zu beiden Partner_innen der eingetragenen Lebenspartnerschaft gleichzeitig zu entstehen. Damit wird der/die andere Lebenspartner_in bereits während dieser Zeit zum sozialen Elternteil des Kindes.

22 Palandt/Götz, BGB § 1744 Rn. 2; Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (Hrsg.), Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung, 7. Auflage, 2014, 69 ff.

23 ebd., 69.

24 MünchKomm/Maurer, BGB § 1744 Rn. 14.

Eigentlich erfordert daher eine Sukzessivadoption, die lediglich als Ersatzverfahren für eine gemeinschaftliche Adoption dient, keine weitere Probezeit.²⁵ Ob sich allerdings deshalb in der Praxis tatsächlich ein vollständiger Verzicht auf eine Adoptionspflegezeit im zweiten Verfahren durchsetzen wird, erscheint angesichts der allgemein strikten Anforderungen an die Einhaltung einer Adoptionspflegezeit nicht absehbar. Rechtsprechung zur Notwendigkeit einer zweiten Adoptionspflege im Rahmen der Sukzessivadoption ist noch nicht bekannt. Es besteht also in dieser Frage derzeit eine erhebliche Rechtsunsicherheit.

Fehlende rechtliche Absicherung bis zum Abschluss der Sukzessivadoption

Die mit der Durchführung eines zweiten Adoptionsverfahrens und insbesondere einer zweiten Adoptionspflege verbundene zeitliche Verzögerung führt zu erheblichen Nachteilen für das Kind. Denn solange das zweite Adoptionsverfahren nicht abgeschlossen ist, besteht praktisch keine rechtliche Absicherung des Kindes gegenüber dem sozialen Elternteil. Zwar gewährt § 9 Abs. 1 LPartG dem/der eingetragenen Lebenspartner_in in des Elternteils das sogenannte kleine Sorgerecht in Angelegenheiten des täglichen Lebens, doch dem (rechtlichen) Nichtelternteil stehen keine umfassenden sorgerechtlichen Befugnisse zu. Auch das Notvertretungsrecht zugunsten des Nichtelternteils gemäß § 9 Abs. 2 LPartG besteht nur in Situationen, in denen ein sofortiges Eingreifen erforderlich ist, um Schaden vom Kind abzuwenden. Vor allem aber fehlt es bis zum Ausspruch der Adoption an jeglicher materieller Absicherung des Kindes. Ihm stehen keinerlei unterhalts- und erbrechtliche Ansprüche gegenüber dem/der Lebenspartner_in zu. Dies gilt auch für den Fall, dass die Beziehung durch Tod oder Trennung enden sollte.

Das Fehlen verwandtschaftlicher Beziehungen zwischen Partner_in und Kind kann zudem auch dann von Nachteil sein, wenn andere Normen – etwa des Steuerrechts – hierauf abstellen. So wird etwa das Kind des/der eingetragenen Lebenspartner_in nicht als Kind des/der Steuerpflichtigen anerkannt, so dass eine Übertragung des Kinderfreibetrages nicht möglich ist und ihm auch kein Kindergeld zusteht.²⁶ Die fehlende rechtliche Absicherung bis zum Ausspruch der Adoption ist daher dem Kindeswohl abträglich. Dies gilt bei einer Sukzessivadoption umso mehr, als bereits die erste Adoption die rechtliche Verbindung zu den leiblichen Eltern vollständig zum Erlöschen gebracht hat (§ 1755 Abs. 1 BGB).

²⁵ So auch für den Fall einer Stiefkindadoption eines gemeinsamen Wunschkindes nach künstlicher Befruchtung mit dem Samen eines anonymen Spenders. AG Elmsborn, NJW 2011, 1096.

²⁶ Kinder im Sinne des Einkommensteuerrechts sind nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 EStG zwar auch Pflegekinder; ein Pflegekindschaftsverhältnis zum/zur Steuerpflichtigen besteht aber nicht, wenn zugleich ein Pflege- und Obhutsverhältnis zu einem Elternteil besteht, Blümich(-Selder), Einkommensteuergesetz (2014) § 32 Rn. 15.

Psychische Belastungen durch zweites Adoptionsverfahren für das Kind

Die Notwendigkeit, ein zweites Adoptionsverfahren durchzuführen, um eine gemeinschaftliche rechtliche Elternstellung zu erlangen, kann zu psychischen Belastungen sowohl des Kindes als auch der Lebenspartner_innen führen. Aufgrund der fehlenden rechtlichen Elternstellung des nur sozialen Elternteils besteht bis zum Abschluss des zweiten Adoptionsverfahrens ein asymmetrisches Eltern-Kind-Verhältnis. Während der rechtliche Elternteil alle relevanten Entscheidungen bezüglich des Kindes allein treffen darf, ist dem nur sozialen Elternteil jedenfalls rechtlich die Mitentscheidung in den meisten Fällen verwehrt. Je länger das zweite Verfahren insbesondere aufgrund einer weiteren Adoptionspflege dauert, umso nachteiliger kann sich eine solche Asymmetrie auch auf das tatsächliche Zusammenleben der sozialen Familie auswirken. Dies gilt vor allem dann, wenn die Kinder schon älter sind und ihnen deshalb die unterschiedliche rechtliche Stellung beider Elternteile bewusst ist. Die fehlende rechtliche Gleichstellung kann dann nicht nur das Zugehörigkeitsgefühl des Kindes zur Familie, sondern auch das gemeinsame Verantwortungsgefühl der Eltern beeinträchtigen und unter Umständen sogar die Erziehung erschweren.²⁷

Negative Auswirkungen können zudem aus den psychischen Belastungen resultieren, denen das Kind aufgrund eines weiteren Verfahrens ausgesetzt ist. Gemäß § 192 Abs. 1 FamFG ist das anzunehmende Kind grundsätzlich persönlich anzuhören. Dies gilt auch in einem zweiten Adoptionsverfahren. Zwar kann von einer Anhörung gemäß § 192 Abs. 3 FamFG im Ausnahmefall abgesehen werden. Allein ein vorangegangenes abgeschlossenes Adoptionsverfahren macht allerdings eine Anhörung nicht ohne weiteres entbehrlich. Von einer Anhörung kann vielmehr nur dann abgesehen werden, wenn es sich um ein minderjähriges Kind handelt und Nachteile für seine Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit zu befürchten sind oder wenn wegen geringen Alters von einer Anhörung keine Aufklärung zu erwarten ist. Erforderlich sind, wenn das Kind nicht sehr geringen Alters ist, schwerwiegende, das Wohl des Kindes nachhaltig berührende Gründe.²⁸

Darüber hinaus müssen minderjährige Kinder, die älter als 14 Jahre sind, gemäß § 1746 Abs. 1 BGB selbst in die Adoption einwilligen. Bei Kindern dieses Alters wird es sich häufig um Pflegekinder handeln. Gerade bei ihnen kann es aus entwicklungspsychologischer Sicht nachteilig sein, wenn beide sozialen Elternteile nicht gleichzeitig die rechtliche Elternstellung erhalten, da sich die Kenntnis der unterschiedlichen rechtlichen Stellung der sozialen Eltern auf die Eltern-Kind-Beziehung auswirken kann. Vor allem während

27 Vgl. Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen, Stellungnahme zur Verhandlung des BVerfG zum sukzessiven Adoptionsrecht gleichgeschlechtlicher Eltern, Berlin 2011, 3.

28 OLG Stuttgart, FamRZ 2005, 542, 543.

schwieriger Phasen in der Adoleszenz kann das Erfordernis, die Einwilligung hinsichtlich beider Elternteile zu verschiedenen Zeitpunkten zu erteilen, Spannungen verursachen.

Kostspielige, überflüssige Doppelprüfungen belasten Verwaltung

Schließlich sind die Durchführung eines zweiten Adoptionsverfahrens und die damit unter Umständen verbundene Verzögerung nicht nur nachteilig und verursachen den Betroffenen zusätzliche Kosten – sie sind auch schlichtweg unnötig. Jeder Adoption geht eine umfassende Eignungsprüfung voraus (§ 7 Abs. 1 AdVerMiG). Dabei prüfen die Adoptionsvermittlungsstellen, ob der/die Bewerber_in im konkreten Fall geeignet ist, das Kind anzunehmen.²⁹ Durch die Eignungsprüfung soll in jedem Einzelfall festgestellt werden, ob voraussichtlich ein Eltern-Kind-Verhältnis zwischen dem/der Annehmenden und dem Kind entstehen wird. Die Überprüfung erfolgt anhand verschiedener Kriterien:³⁰ Relevant sind u. a. die Persönlichkeit, das Alter, die Gesundheit und eine etwaige Berufstätigkeit des/der Annehmenden. Darüber hinaus werden insbesondere auch die Wohnverhältnisse und das familiäre und soziale Umfeld von dem/der Adoptionsbewerber_in überprüft. Lebt der/die Annehmende in einer Partnerschaft, werden auch die Stabilität der Partnerschaft sowie der/die Partner_in hinsichtlich persönlicher Aspekte überprüft (z. B. wirtschaftliche Verhältnisse, Berufstätigkeit oder Vorstrafen).

Bescheinigt wird in diesem Verfahren aber nur die Elterneignung des/der Annehmenden. Im Rahmen der Sukzessivadoption wird daher grundsätzlich der/die Partner_in einer erneuten Eignungsprüfung unterzogen. Angesichts der umfassenden, gründlichen Prüfung während des ersten Adoptionsverfahrens, die auch den/die Partner_in des/der Annehmenden einbezieht, erscheint eine zweite Eignungsprüfung überflüssig. Sie belastet nicht nur die Annehmenden und das Kind, sondern geht auch mit einer Mehrbelastung der Adoptionsvermittlungsstellen und deshalb mit höheren Kosten einher. Das zweite gerichtliche Verfahren führt ebenfalls zu überflüssigen doppelten Prüfungen, da bereits im Rahmen des ersten Verfahrens die Prüfung auch in Ansehung der Beziehung des Kindes zum/zur Partner_in des/der Annehmenden erfolgt ist und die Kindeswohllichkeit unter Einbeziehung der gesamten familiären Situation geprüft wurde.

²⁹ Reinhardt, Adoptionsvermittlungsgesetz, § 7 Rn. 2 ff.

³⁰ Näher hierzu ebd., § 7 Rn. 7.

2. Verfassungsrechtliche Beurteilung des Ausschlusses der gemeinschaftlichen Adoption

Im Folgenden wird die Frage der Verfassungsmäßigkeit des weiterhin geltenden Ausschlusses der gemeinschaftlichen Adoption eines Kindes durch eingetragene Lebenspartner_innen in den Blick genommen. Angesichts der konstatierten Nachteile der Sukzessivadoption wird untersucht, ob unter Berücksichtigung der im III. Abschnitt dargelegten Argumentation des Bundesverfassungsgerichts zur Sukzessivadoption durch eingetragene Lebenspartner_innen auch der Ausschluss der gemeinschaftlichen Adoption mit dem Grundgesetz unvereinbar ist.

Explizites Offenlassen und implizite Anhaltspunkte in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

In seiner Entscheidung zum Verbot der Sukzessivadoption vom 19. Februar 2013 stellte das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich fest, dass es im vorliegenden Verfahren keiner Entscheidung bedürfe, ob der Ausschluss der gemeinschaftlichen Adoption mit dem Grundgesetz vereinbar sei, auch wenn das Gesetz diese für Eheleute zulasse.³¹ Im Ergebnis erklärte das Gericht den beanstandeten Ausschluss der Sukzessivadoption nicht für nichtig, sondern lediglich für unvereinbar mit dem Grundgesetz, da dem Gesetzgeber mehrere Möglichkeiten zur Verfügung stünden, um den verfassungswidrigen Zustand zu beseitigen. Neben der „naheliegenden Angleichung der Adoptionsmöglichkeiten“ hielt es eine allgemeine Beschränkung der Adoptionsmöglichkeiten für denkbar, sofern diese für eingetragene Lebenspartner_innen und Ehepartner_innen gleich ausgestaltet würden.³²

Hingegen führte das Bundesverfassungsgericht nicht die Zulassung der Sukzessivadoption für eingetragene Lebenspartner_innen als Regelungsmöglichkeit auf, mit der dem Gleichbehandlungsgebot Genüge getan wäre. Diese sah es zwar als Übergangsregelung vor, um sicherzustellen, dass die unzumutbaren Nachteile vermieden würden, die für die Betroffenen mit dem Zuwarten auf die gesetzliche Neuregelung verbunden seien.³³ Es entschied damit aber nicht, ob die Zulassung der Sukzessivadoption ausreichen würde, um dem verfassungsrechtlichen Gebot der Gleichbehandlung nachzukommen oder ob es hierzu der Zulassung der gemeinschaftlichen Adoption bedürfe. Vielmehr betonte es, die Übergangsregelung orientiere sich allein an den im konkreten Verfahren relevanten Rechtsfragen, beruhe indes nicht auf einer Beurteilung der Frage, ob andere Unterschiede

31 BVerfG, NJW 2013, 847, Rn. 92.

32 BVerfG, NJW 2013, 847, Rn. 106.

33 BVerfG, NJW 2013, 847, Rn. 107.

zwischen Eheleuten und Lebenspartner_innen im geltenden Adoptionsrecht mit dem Grundgesetz vereinbar seien.³⁴ Diese Prüfung obliege vielmehr im Rahmen der erforderlichen Gesetzesänderung zunächst dem Gesetzgeber.

Im Januar 2014 ließ das Bundesverfassungsgericht die Frage erneut offen. Das Amtsgericht Schönefeld hatte ihm die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob der Ausschluss der gemeinschaftlichen Adoption durch eingetragene Lebenspartner_innen mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar sei. Das Amtsgericht hatte es allerdings versäumt, den Anforderungen an die Begründung einer solchen Richtervorlage gerecht zu werden, und insbesondere die einschlägige Fachliteratur sowie die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in seinen Darlegungen kaum berücksichtigt. Das Bundesverfassungsgericht musste die Vorlage daher als unzulässig zurückweisen. Obwohl es sich in der Sache folglich nicht mit der Frage der Verfassungsmäßigkeit des Ausschlusses der gemeinschaftlichen Adoption befassen konnte, wies es hier auf die „große sachliche Nähe“ zur Entscheidung über das Verbot der Sukzessivadoption hin und betonte, es stellten sich „ähnliche oder identische verfassungsrechtliche Vorfragen“.³⁵

Ungleichbehandlungen und strenge Anforderungen an eine Rechtfertigung

Dass Kinder von eingetragenen Lebenspartner_innen nur im Wege der Sukzessivadoption, von Ehegatten hingegen gemeinschaftlich angenommen werden können, stellt eine Ungleichbehandlung sowohl der Kinder als auch der Lebenspartner_innen dar. Der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Art. 1 GG verlangt eine Rechtfertigung dieser Ungleichbehandlungen. Mit Blick auf den Ausschluss der Sukzessivadoption hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich festgestellt, dass an die Rechtfertigung der Ungleichbehandlung der Kinder wie auch der Lebenspartner_innen strenge Anforderungen zu stellen seien.³⁶ Gleiches gilt auch für die im Verbot der gemeinschaftlichen Adoption liegenden Benachteiligungen.

Kinder von eingetragenen Lebenspartner_innen werden durch die Verwehrung der gemeinschaftlichen Adoption in ihren für die Persönlichkeitsentfaltung bedeutenden Grundrechten betroffen. Die Versagung der gemeinschaftlichen Adoption schließt auch nach Eröffnung der Sukzessivadoption während der Dauer des zweiten Adoptionsverfahrens und insbesondere einer etwaigen weiteren Adoptionspflege aus, dass das Kind unmittelbar einen zweiten rechtlichen Elternteil erhält. Hierdurch wird die durch Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 6 Abs. 2 GG garantierte Gewährleistung elterlicher Pflege berührt.

34 BVerfG, NJW 2013, 847, Rn. 108.

35 BVerfG, FamRZ 2014, 537, Rn. 27.

36 BVerfG, NJW 2013, 847, Rn. 73 u. 104.

Zugleich wird das durch Art. 6 Abs. 1 GG geschützte familiäre Zusammenleben tangiert, weil bis zum Abschluss der Sukzessivadoption eine gleichberechtigte Wahrnehmung der Elternverantwortung erschwert wird. Schließlich ist auch die durch Art. 6 Abs. 1 GG gewährleistete Stabilisierungsfunktion beeinträchtigt, da das Kind den Eindruck gewinnen kann, sein Familienverhältnis sei weniger wert als das anderer Adoptivfamilien, in denen die Eltern verheiratet sind und eine unmittelbare rechtliche Absicherung gegenüber beiden Elternteilen erfolgt. Ein strenger Prüfungsmaßstab gilt ebenfalls hinsichtlich der Ungleichbehandlung der *Lebenspartner_innen* gegenüber *Eheleuten*, da hierdurch in gleicher Weise wie durch den Ausschluss der Sukzessivadoption die sexuelle Identität der Lebenspartner_innen betroffen ist.

Keine Rechtfertigung aus Gründen des Kindeswohls

Das Kindeswohl steht einer gemeinschaftlichen Adoption durch Lebenspartner_innen nicht entgegen, sondern spricht, wie es das Bundesverfassungsgericht auch hinsichtlich der Sukzessivadoption festgestellt hat, im Gegenteil dafür, eine solche Adoption zuzulassen. In seiner Entscheidung zur Sukzessivadoption hat das Bundesverfassungsgericht klargestellt, dass eingetragene Lebenspartner_innen die gleiche abstrakte Elternfähigkeit besitzen wie Eheleute. Die eingetragene Lebenspartnerschaft ist „gleichermaßen auf Dauer angelegt und durch eine verbindliche Verantwortungsübernahme geprägt wie eine Ehe“. ³⁷ Sie bietet daher ebenso behütete Verhältnisse für das Aufwachsen von Kindern. ³⁸ Die konkrete Elterneignung des jeweiligen Ehepaares oder der jeweiligen eingetragenen Lebenspartner_innen ist letztlich eine Frage der Einzelfallprüfung, die durch die Zulassung der Adoption gerade erst ermöglicht wird. ³⁹

Kindeswohl und Aufwachsen von Kindern in Regenbogenfamilien

Es bestehen insbesondere keine entwicklungspsychologischen Bedenken gegen das Aufwachsen von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften. Die im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz durchgeführte Studie zu der Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften hat gezeigt: Kinder in Regenbogenfamilien entwickeln sich ebenso gut wie Kinder in anderen Familienformen. Entscheidend ist die Qualität der familiären Beziehungen und gerade nicht die Familien

37 BVerfG, NJW 2013, 847, Rn. 77.

38 BVerfG, NJW 2013, 847, Rn. 80.

39 Hierzu auch Müller, Adoption in der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft – de lege lata et de lege ferenda, FF 2011, 56, 64.

struktur bzw. -form.⁴⁰ Ebenso wie zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen aus dem angloamerikanischen Raum belegt die Studie, dass sich Kinder und Jugendliche, die in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften aufwachsen, in ihrer emotionalen, sozialen und psychosexuellen Entwicklung nicht von denen aus anderen Familien unterscheiden.⁴¹ Im Gegenteil verfügten die betroffenen Jugendlichen tendenziell über ein höheres Selbstwertgefühl, mehr Toleranz und größere Autonomie in der Beziehung zu ihren Eltern.⁴²

Adoption ist nicht Ursache von Diskriminierungen

Der Zulassung einer Adoption durch den/die Lebenspartner_in stehen auch etwaige Diskriminierungserfahrungen von Kindern in Regenbogenfamilien nicht entgegen.⁴³ Zwar stellt die Gefahr von Diskriminierungen durch Dritte unbestritten den größten potenziellen Risikofaktor dar.⁴⁴ Derartige Diskriminierungen sind aber allein Folge des Aufwachsens in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft und resultieren nicht aus der rechtlichen Absicherung eines ohnehin bestehenden faktischen Eltern-Kind-Verhältnisses durch eine Adoption.⁴⁵ Kinder werden unter Umständen von Gleichaltrigen oder auch deren Eltern ausgegrenzt oder diskriminiert, weil zwei gleichgeschlechtliche Eltern-teile für sie Sorge tragen, nicht aber, weil diese auch beide ihre *rechtlichen* Eltern sind.

Da das Verbot der gemeinschaftlichen Adoption nicht zur Folge hat, dass keine fremden Kinder in gleichgeschlechtlichen Familien aufwachsen, sondern lediglich bewirkt, dass sie sukzessive angenommen werden, ist es ungeeignet, solche Diskriminierungen zu verhindern. Kann vielmehr ein zum Zweck der Adoption in die Familie aufgenommenes Kind oder ein gemeinsames Pflegekind nur sukzessive – und nicht wie bei Eheleuten

40 Rupp (Hrsg.), Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften, Köln 2009, 308.

41 Cowl/Ahn/Baker, A Meta-Analysis of Developmental Outcomes for Children of Same-Sex and Heterosexual Partners, *Journal of GLBT Family Studies*, Vol. 4 2008, 401 f.; Gartrell/Rodas/Deck/Peyser/Banks, The national lesbian family study: 4 Interviews with 10-year-old children, *American Journal of Orthopsychiatry*, Vol. 75 2005, 518.

42 Vgl. Flaks/Ficher/Masterpasqua/Joseph, Lesbians Choosing Motherhood: A Comparative Study of Lesbian and Heterosexual Parents and their Children, *Developmental Psychology*, 31 Jg. 1995, 105; Gartrell/Rodas/Deck/Peyser/Banks, The National Lesbian Family Study: IV, Interviews with the 10-Year-Olds, *American Journal of Orthopsychiatry*, 75 Jg. 2005, 518; Rupp (Hrsg.), Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften, Köln 2009, 233 ff.

43 So aber Gärditz, Gemeinsames Adoptionsrecht Eingetragener Lebenspartner als Verfassungsgebot?, *JZ* 2011, 930, 937.

44 Rupp (Hrsg.), Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften, Köln 2009, 257 ff.

45 Dethloff, Kindschaftsrecht des 21. Jahrhunderts – Rechtsvergleichung und Zukunftsperspektiven, *ZKJ* 2009, 147.

unmittelbar gemeinschaftlich – angenommen werden, verstärkt diese staatliche sanktionierende Ungleichbehandlung derartige Diskriminierungen eher. Die Zulassung einer gemeinschaftlichen Adoption würde hingegen durch eine vollständige staatliche Anerkennung zu einer weiteren Legitimierung der betroffenen Familien führen und daher Vorurteile abbauen.⁴⁶

Rechtliche Absicherung fördert das Kindeswohl und ist Schutzfaktor gegenüber Diskriminierungen

Eine gemeinschaftliche Adoption anstelle einer sukzessiven Adoption zu ermöglichen, würde vor allem auch unmittelbar den nachteiligen Auswirkungen von Diskriminierungserfahrungen entgegenwirken. Psychologische Befunde haben gezeigt, dass hinsichtlich der möglichen nachteiligen Auswirkungen von Diskriminierungen auf die betroffenen Kinder eine differenzierte Betrachtung erforderlich ist. Ob Diskriminierungen sich schädigend auf Kinder auswirken, lässt sich nur durch eine Gesamtschau von Risikofaktoren beurteilen, die auch das Vorliegen bzw. Fehlen wesentlicher Schutzfaktoren berücksichtigt.⁴⁷ Eine positive, vertrauensvolle Beziehung zwischen dem Adoptivkind und seinen Eltern stellt einen solchen wesentlichen Schutzfaktor dar, der den negativen Erfahrungen von Diskriminierungen entgegenwirkt.⁴⁸ Hier kann der gemeinschaftlichen Adoption eine bedeutende Rolle zukommen, da sie die bestehenden familiären Beziehungen stärkt.

Bereits zum Zeitpunkt der ersten Adoptionsentscheidung blickt die Familie auf eine im Regelfall mindestens einjährige Pflegezeit zurück, an deren Ende eine hinreichend sichere Integration des Kindes in die Familie feststehen muss, damit der Adoptionsbeschluss ergeht. Die mit der gemeinschaftlichen Adoption unmittelbar verbundene doppelte rechtliche Elternschaft fördert die Eltern-Kind-Beziehung: Sie stärkt den familiären Zusammenhalt, das Zugehörigkeitsgefühl und nicht zuletzt das Selbstwertgefühl des Kindes. Vor diesem Hintergrund und mit diesem Bewusstsein kann das Kind Dritten gestärkt begegnen. Dagegen stellt sich eine gestufte Annahme unter Ausschluss der gemeinschaftlichen Annahme auch für das betroffene Kind als eine spürbare Ungleichbehandlung dar, die mangelnde vollständige Akzeptanz suggeriert.

46 Coester, Adoption durch registrierte Lebenspartner im deutschen Recht, in: Verbeke/Scherpe/Declerck/Helms/Senaeve (Hrsg.), *Confronting the frontiers of family and succession law – Liber amicorum Walter Pintens*, Antwerpen 2012, 313, 321.

47 Rupp (Hrsg.), *Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften*, Köln 2009, 257.

48 ebd., 260.

Förderung der Stabilisierung und Integration des Kindes

Der mit einer gemeinschaftlichen Adoption verbundenen rechtlichen Elternstellung beider Annehmenden kommt aus entwicklungspsychologischer Sicht allgemein eine bedeutende Stabilisierungs- und Integrationsfunktion zu. Hinsichtlich der Sukzessivadoption hatte das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 19. Februar 2013 betont: Angesichts der mit der Trennung von der Ursprungsfamilie einhergehenden besonderen psychischen Belastung und Bindungsunsicherheit der betroffenen Kinder könne die so ermöglichte doppelte rechtliche Elternschaft stabilisierend wirken.⁴⁹ Das gemeinsame Sorgerecht stärke nicht nur das gemeinsame Verantwortungsgefühl der Eltern, sondern auch das Zugehörigkeitsgefühl des Kindes.⁵⁰

Insoweit besteht auch ein qualitativer Unterschied zwischen den durch § 9 Abs. 1 bis Abs. 5 LPartG verliehenen Elternbefugnissen eingetragener Lebenspartner_innen und dem gemeinsamen Sorgerecht.⁵¹ Die doppelte Elternschaft bringt dem Kind letztlich Gewissheit und verdeutlicht ihm seinen Status als – auch rechtlich – vollwertiges Familienmitglied. Der unmittelbare Eintritt der doppelten Elternschaft im Fall der gemeinschaftlichen Adoption ist vor diesem Hintergrund erst recht positiv zu bewerten, da sie dem Kind bereits von Anfang an ein umfassendes Zugehörigkeitsgefühl in Bezug auf beide Elternteile vermittelt, also in Bezug auf die Familie als Ganzes, und damit die voranschreitende Integration fördert. Dies wirkt auch der Bindungsunsicherheit des Kindes effektiv entgegen.

Rechtliche Vorteile unmittelbarer doppelter Elternstellung

Die mit einer gemeinschaftlichen Adoption mögliche unmittelbare Begründung einer rechtlichen Elternstellung zum/zur zweiten Partner_in ist weiter auch in materieller Hinsicht vorteilhaft. So erwirbt das Kind gleichzeitig Unterhaltsansprüche und Erbrechte gegenüber beiden rechtlichen Elternteilen. Als Folge des gemeinsamen Sorgerechts ist das Kind zudem im Fall von Trennung oder Tod eines/einer Lebenspartner_in besser abgesichert. Für die Situation der Sukzessivadoption hat das Bundesverfassungsgericht hieraus gefolgert, sie sei dem Kindeswohl zuträglich.⁵² Gleiches gilt für die Zulassung der gemeinschaftlichen Adoption. Auch wenn durch Zulassung der sukzessiven Annahme die gemeinsame rechtliche Elternschaft nicht länger dauerhaft ausgeschlossen ist, kann

49 BVerfG, NJW 2013, 847, Rn. 83.

50 BVerfG, NJW 2013, 847, Rn. 81 ff.

51 BVerfG, NJW 2013, 847, Rn. 81 ff. Das LPartG gewährt dem sozialen Elternteil lediglich ein sog. kleines Sorgerecht, das ihm nur die Befugnis verleiht, im Einvernehmen mit dem allein sorgeberechtigten Elternteil in Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes mitzuzentscheiden.

52 BVerfG, NJW 2013, 847, Rn. 84 ff.

doch eine im Einzelfall mehr oder minder längere Zeit vergehen, bis eine zweite Adoption erfolgt. Im ungünstigsten Fall kann sie auch, etwa wenn ein_e Partner_in zwischenzeitlich verstirbt, ganz unterbleiben.

Auch lässt sich nicht einwenden, die gemeinschaftliche Adoption sei im Gegensatz zur Sukzessivadoption für das Adoptivkind lediglich rechtlich unvorteilhaft, weil bei dieser die Rechtsbeziehungen zur Ursprungsfamilie unmittelbar erlöschen, bei der Sukzessivadoption sie hingegen bereits durch die erste Adoption erloschen seien.⁵³ Eine solche Betrachtung lässt außer Acht, dass in beiden Fällen das Kind zunächst seine Rechtsbeziehungen zur Ursprungsfamilie einbüßt, bei einer gemeinschaftlichen Annahme dieser Verlust aber unmittelbar und vollständig durch einen Zugewinn an Rechten gegenüber beiden Annehmenden ausgeglichen wird – während eine sukzessive Annahme lediglich eine spätere Kompensation durch eine zweite Annahme ermöglicht. Insofern ist gerade eine gemeinschaftliche Adoption gegenüber zwei nacheinander durchgeführten Verfahren der rechtlich vorteilhaftere Weg.

Verfassungsrechtliches Gebot der Gleichstellung

Vor diesem verfassungsrechtlichen Hintergrund ist die vollständige Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft im Adoptionsrecht nicht nur zulässig, sondern auch geboten.⁵⁴ Eingetragenen Lebenspartner_innen und den bei ihnen aufwachsenden Kindern die gemeinschaftliche Adoption zu verwehren und sie auf die sukzessive Adoption zu verweisen, stellt eine Ungleichbehandlung gegenüber Eheleuten und ihren Kindern dar, die nicht durch Gründe des Kindeswohls gerechtfertigt ist. Diesem wäre es vielmehr zuträglich, wenn zu beiden Partner_innen unmittelbar eine rechtliche Elternstellung begründet werden könnte.



53 So aber Grzeszick, Stellungnahme zu den Gesetzesentwürfen im Bereich des Adoptionsrechts BT-Drs. 18/841, 18/577 (neu), 18/842, 7.

54 Im Ergebnis so auch Brosius-Gersdorf, Gleichstellung von Ehe und Lebenspartnerschaft, FamFR 2013, 169, 170; Maurer, Zum Recht gleichgeschlechtlicher Partner auf Adoption, FamRZ 2013, 752, 757.



V. Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare auf internationaler und europäischer Ebene

1. Überblick

Der deutsche Gesetzgeber ist in der Regelung der Frage, wer unter welchen Voraussetzungen adoptieren darf, frei, solange er die maßgeblichen Grund- und Menschenrechte sowie internationalen Abkommen beachtet.

Dennoch lohnt sich ein Blick in andere westliche Länder unter dem Gesichtspunkt, wie diese mit vergleichbaren Fragen rechtlich umgehen. Es kann festgestellt werden, dass sich hinsichtlich des Adoptionsrechts Gleichgeschlechtlicher in den beiden letzten Jahrzehnten ein deutlicher Wandel vollzogen hat. Die allgemein ablehnende Haltung gegenüber Adoptionen durch gleichgeschlechtliche Personen und Paare ist zunehmend der Zulassung zuerst der Stiefkindadoption und in der Folge auch der gemeinschaftlichen Adoption gewichen.⁵⁵

55 Vgl. Dethloff, Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare, ZRP 2004, 195 ff.; dies., Rechtliche Rahmenbedingungen für Regenbogenfamilien in Europa, ZfF 2010, 41 ff.; Kohm/Lindsey/Catoe, An International Examination of Same-Sex Parent Adoption, 5 Regent J. Int'l. L. 2007, 237 ff.; Saéz, Same-Sex Marriage, Same-Sex Cohabitation, and Same-Sex Families around the World: Why 'same' is so different, 19 Am. U. J. Gender Soc. Pol'y & L. 2011, 1 ff.

Schon seit längerem ist dies außerhalb Europas in den Ländern des *Common Law* der Fall, die die Adoption meist nicht vom Bestand einer statusrechtlichen Beziehung wie der Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft abhängig machen. So kann in zahlreichen Staaten der USA bereits seit geraumer Zeit ein_e gleichgeschlechtlicher/gleichgeschlechtliche Partner_in das Kind von dem/der anderen Partner_in im Wege der *stepparent* bzw. *second parent adoption* annehmen. Aber auch die gemeinschaftliche Adoption eines fremden Kindes ist homosexuellen Paaren mittlerweile in fast der Hälfte aller Staaten möglich.⁵⁶ Dies gilt ebenso in vielen anderen Ländern, wie etwa in Kanada, Teilen Australiens sowie in Südafrika.

In Europa ist ebenfalls eine entsprechende Entwicklung festzustellen.⁵⁷ In den kontinental-europäischen Ländern, in denen eine gemeinschaftliche Adoption traditionell den Bestand einer Statusbeziehung, z. B. also einer Ehe, voraussetzt, stellte die Einführung einer registrierten Partnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare einen ersten bedeutenden Schritt dar. So wurde in den Ländern, die eine registrierte Partnerschaft mit der Ehe vergleichbaren Rechtsfolgen einführten, zwar oft, wie in Deutschland, zunächst überhaupt kein Adoptionsrecht geschaffen, in der Folge dann aber die Stiefkindadoption und zunehmend auch die gemeinschaftliche Adoption zugelassen. Mit Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare wurde es diesen noch in weiteren Ländern möglich, ebenso wie verschiedengeschlechtliche Eheleute gemeinsam ein Kind zu adoptieren.

2. Europa

Im Folgenden werden die unterschiedlichen Rechtsentwicklungen in einer Reihe europäischer Staaten nachgezeichnet. Deutlich wird dabei, dass eigentlich alle Staaten, die gleichgeschlechtlichen Paaren das Eingehen einer Statusbeziehung mit der Ehe vergleichbaren Folgen ermöglicht haben, entweder von Anfang an oder im Nachgang auch die gemeinschaftliche Adoption eingeräumt haben. Deutschland bildet in dieser Hinsicht eine Ausnahme.

56 Für einen Überblick Wardle/Robertson, *Adoption: Upside Down and Sideways? Some Causes of and Remedies for Declining Domestic and International Adoptions*, 26 *Regent U. L. Rev.* 2013-2014, 209 ff.; vgl. auch www.hrc.org/resources/entry/maps-of-state-laws-policies.

57 Swennen/Eggermont, *Same-Sex Couples in Central Europe: Hop, Step and Jump*, in: Boele-Woelki/Fuchs (Hrsg.), *Legal Recognition of Same Sex Relationships in Europe*, 2. Aufl., Cambridge/Antwerpen/Portland 2012, 20.

Schaffung von Rechtsinstituten für gleichgeschlechtliche Paare und sukzessive Zulassung der (Stiefkind-)Adoption

In den kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen, in denen die gemeinschaftliche Adoption grundsätzlich Eheleuten vorbehalten war, wurde ein Adoptionsrecht für gleichgeschlechtliche Paare in der Regel mittelbar durch Schaffung eines Rechtsinstituts der Lebenspartnerschaft eröffnet. Weltweit war Dänemark 1989 Vorreiter mit der Verabschiedung des Partnerschaftsgesetzes. In der Folge wurden registrierte Partnerschaften für gleichgeschlechtliche – und teils auch verschiedengeschlechtliche – Paare mit eheähnlichen Rechten und Pflichten in anderen Ländern ebenfalls eingeführt, so in Norwegen, Schweden, Island und den Niederlanden. Trotz anfänglicher Zurückhaltung hinsichtlich kindschaftsrechtlicher Wirkungen kam es auch insoweit im weiteren Verlauf zu einer Angleichung:⁵⁸ So wurde in manchen Ländern zunächst – wie 1999 in Dänemark oder 2000 in Island – dem/der registrierten gleichgeschlechtlichen Partner_in nur die Stiefkindadoption eröffnet und die gemeinsame Adoption erst in einem zweiten Schritt durch eine weitere Reform zugelassen, wie in Island 2006 oder in Dänemark 2010.

Auch in Österreich wurde 2013 den gleichgeschlechtlichen Lebenspartner_innen zunächst nur die Stiefkindadoption ermöglicht. Im Dezember 2014 entschied dann der Österreichische Verfassungsgerichtshof, dass das weiterhin geltende Verbot der gemeinschaftlichen Adoption für eingetragene Lebenspartner_innen verfassungswidrig ist.⁵⁹ Eine nicht durch sachliche Gründe gerechtfertigte Ungleichbehandlung bestünde in doppelter Hinsicht: Zum einen würden eingetragene Partner_innen gegenüber Eheleuten benachteiligt; zum anderen gebe es keinen Grund, die Stiefkindadoption für gleichgeschlechtliche Partner_innen zuzulassen, die gemeinschaftliche Adoption aber zu versagen. Insbesondere Kindeswohlerwägungen sprächen für die Zulassung einer gemeinschaftlichen Adoption. Der österreichische Gesetzgeber hat bis zum 31. Dezember 2015 Zeit, eine entsprechende Regelung zu erlassen.

In anderen Ländern wurde hingegen unmittelbar eine gemeinschaftliche Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare eröffnet, wie 2003 in Schweden. Jüngstes Beispiel stellt Malta dar, das im April 2014 die registrierte Lebenspartnerschaft einführte, die der Zivilehe vollumfänglich gleichgestellt wurde. Dies umfasst insbesondere auch das Adoptionsrecht, so dass die grundsätzlich Eheleuten vorbehaltene gemeinschaftliche Adoption nun ebenfalls registrierten Lebenspartner_innen offensteht.⁶⁰

58 Siehe zur Entwicklung Dethloff, *Rechtliche Rahmenbedingungen für Regenbogenfamilien in Europa*, ZfF 2010, 41 ff.; Waaldijk, *Overview of Forms of Joint Legal Parenting Available to Same-Sex Couples in European Countries*, *Droit et Société* 2009, 383 ff.

59 VfGH Österreich, Urt. v. 11.12.2014, G 119-120/2014-12.

60 Art. 4 Abs. 2 (a) (ii) LPartG i. V. m. EheG.

Öffnung der Ehe und gemeinsames Adoptionsrecht

Andere Staaten führten ein volles Adoptionsrecht für gleichgeschlechtliche Paare erst mit oder nach Öffnung der Zivilehe ein. Zum Teil existierten dort bereits vorher Institute der registrierten Partnerschaft für gleich- oder auch verschiedengeschlechtliche Paare, doch die (gemeinschaftliche) Adoption war weiterhin Eheleuten vorbehalten. So erhielten in den Niederlanden, die im Jahr 2001 als erstes Land die Ehe für Paare des gleichen Geschlechts öffneten,⁶¹ diese zugleich die Möglichkeit der gemeinschaftlichen Adoption. Auch in Spanien, wo seit 2005 Personen gleichen Geschlechts eine Ehe eingehen können, haben gleichgeschlechtliche Ehepartner_innen seitdem die Möglichkeit, gemeinschaftlich oder sukzessiv ein fremdes Kind zu adoptieren.⁶² Gleiches gilt in Norwegen seit Einführung der geschlechtsneutralen Ehe, die im Jahr 2009 an die Stelle der registrierten Partnerschaft trat.⁶³

In Frankreich stehen ebenfalls seit Öffnung der Zivilehe auch Ehepartner_innen des gleichen Geschlechts sowohl die Sukzessivadoption als auch die gemeinschaftliche Adoption offen. Der französische Conseil d'Etat stellte ausdrücklich klar, dass sich die Öffnung der Ehe auch im Adoptionsrecht auswirkt und zu einer vollständigen Gleichstellung verschieden- und gleichgeschlechtlicher Ehegatten führt.⁶⁴ Mit Einführung der geschlechtsneutralen Ehe werden auch in Luxemburg 2015 gleichgeschlechtliche Ehepartner_innen den verschiedengeschlechtlichen vollständig gleichgestellt und erhalten wie diese die Möglichkeit der Stiefkindadoption und der gemeinschaftlichen Adoption.⁶⁵ In Belgien, wo man bereits 2003 die Zivilehe für gleichgeschlechtliche Paare einführt, wurde zwar zeitgleich im Adoptionsrecht der Ehegattenvorbehalt aufgegeben, doch hielt man unabhängig vom Status der Annehmenden zunächst am Erfordernis der Verschiedengeschlechtlichkeit fest. Im Jahr 2006 folgte dann der zweite Schritt, nämlich die vollständige Gleichstellung homosexueller und heterosexueller Paare, so dass gleich-

61 Art. 227, 228 Burgerlijk Wetboek.

62 Ley 13/2005, de 1 de Julio, por la que se modifica el Código Civil en materia de derecho a contraer matrimonio; Martin-Casals/Ribot, Ehe und Scheidung in Spanien nach den Reformen von 2005, FamRZ 2006, 1331; González Beilfuss, All or Nothing: The Dilemma of Southern Jurisdictions, in: Boele-Woelki/Fuchs (Hrsg.), Legal Recognition of Same Sex Relationships in Europe, 2. Aufl., Cambridge/Antwerpen/Portland 2012, 49.

63 § 1 Lov om ekteskap Nr. 47 vom 4.7.1991 i. V. m. § 5 Lov om adopsjon Nr. 8 vom 28.2.1986; Lund-Andersen, The Nordic Countries: Same Direction – Different Speeds, in: Boele-Woelki/Fuchs (Hrsg.), Legal Recognition of Same Sex Relationships in Europe, 2. Aufl., Cambridge/Antwerpen/Portland 2012, 6.

64 Art. 143 Code Civil i. V. m. Art. 343 ff. Code Civil; Conseil d'Etat, Entscheidung Nr. 2013-669 DC vom 17.5.2013, Erwägungsgründe Nr. 32 ff.

65 Art. 143 Code Civil n.F. i. V. m. Art. 349 Code Civil; Amtsblatt Nr. 125/2014 (vom 17. Juli 2014; Réforme du Mariage), 1800.

geschlechtliche Paare heute als Ehepartner_innen oder statusunabhängig gemeinschaftlich adoptieren können.⁶⁶

Statusunabhängiges Adoptionsrecht

Im Vereinigten Königreich erhielten gleichgeschlechtliche Paare statusunabhängig die Möglichkeit der gemeinschaftlichen Adoption. In England und Wales eröffnete der Adoption and Children Act 2002 verschieden- und gleichgeschlechtlichen Paaren die gemeinschaftliche Adoption,⁶⁷ bevor überhaupt mit dem Civil Partnership Act 2005 ein eigenes Rechtsinstitut geschaffen wurde. Eine ähnliche Entwicklung vollzog sich 2009 in Schottland. Neben Ehegatten können nun auch *civil partners* und verschieden- oder gleichgeschlechtliche Paare, die wie Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner_innen, also in einer stabilen Gemeinschaft leben, gemeinschaftlich ein fremdes Kind adoptieren.⁶⁸ In Nordirland haben gleichgeschlechtliche Paare seit 2013 die Möglichkeit, gemeinsam ein Kind anzunehmen. Anders als im Rest des Vereinigten Königreichs ist diese Entwicklung jedoch nicht die Folge einer gesetzgeberischen, sondern einer richterlichen Entscheidung. Im Jahr 2012 entschied der High Court, dass es für die Eignung als Annehmende – Einzelpersonen oder Paare – weder auf den Personenstand noch auf die sexuelle Orientierung ankomme.⁶⁹

Fazit

Aus rechtsvergleichender Sicht entspricht die Öffnung der gemeinschaftlichen Adoption für gleichgeschlechtliche Paare der Entwicklung auf außer- wie auch innereuropäischer Ebene. In der Europäischen Union haben seit der Schaffung registrierter Partnerschaften und der Öffnung der Ehe vor weniger als 25 bzw. nicht einmal 15 Jahren zahlreiche Staaten die Stiefkindadoption zugelassen, und bereits neun Mitgliedstaaten der Europäischen Union lassen auch die gemeinschaftliche Adoption für gleichgeschlechtliche Paare zu.

Im Jahr 2001 führten die Niederlande als erster Staat in Europa sowohl die Zivilehe als auch die Möglichkeit der gemeinschaftlichen Adoption für gleichgeschlechtliche Paare ein. In der Folge wurde die gemeinschaftliche Adoption in Schweden (2003), Großbritannien

66 Art. 343 § 1 Burgerlijke Wetboek; Pintens, Reformen im belgischen Familienrecht, FamRZ 2006, 1312 ff.

67 Sec. 50 Adoption & Children Act 2002.

68 Sec. 29 Adoption and Children (Scotland) Act 2007.

69 "All individuals and couples, regardless of marriage status or sexual orientation are eligible to be considered as an adoptive parent(s)", High Court 2012 NIQB 77.

(England und Wales 2004; Schottland 2009; Nordirland 2013), Spanien (2005), Island (2006), Belgien (2006), Norwegen (2009), Dänemark (2010), Frankreich (2013), Malta (2014) und Luxemburg (2015) zugelassen. In weiteren Ländern sind entsprechende Reformbestrebungen auf den Weg gebracht.

Eine Differenzierung, wie sie Deutschland mit der Zulassung der Sukzessivadoption, aber dem Verbot der gemeinschaftlichen Adoption trifft, findet sich in keinem anderen Land. Vielmehr geht bei rechtsvergleichender Betrachtung die Entwicklung klar dahin, dass in Ländern, die gleichgeschlechtlichen Paaren zunächst die Stiefkindadoption eröffnet haben, der Gesetzgeber in der Folge auch unmittelbar die gemeinschaftliche Adoption zugelassen hat.

3. Europäisches Übereinkommen über die Adoption von Kindern vom 27. November 2008 (revidiert)

Der Wandel der gesellschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse in Europa hat seinen Niederschlag auch in der 2008 verabschiedeten Revision des Europäischen Übereinkommens über die Adoption von Kindern gefunden, das am 1. September 2011 in Kraft getreten ist. Das ursprüngliche Übereinkommen des Europarats vom 24. April 1967 hat durch bestimmte Mindestanforderungen maßgeblich dazu beigetragen, die Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten über die Adoption zu vereinheitlichen. Diese konkretisieren insbesondere den Grundsatz, dass die Adoption dem Wohl des Kindes dienen muss. Das Übereinkommen von 1967 gestattete es gemäß Art. 6 Nr. 1 jedoch nur zwei miteinander verheirateten Personen, ein Kind gemeinschaftlich anzunehmen.

Die allgemein als nicht mehr zeitgemäß erachtete ursprüngliche Fassung wurde unter stärkerer Berücksichtigung des Kindeswohls und im Hinblick auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes revidiert. Angesichts der Tatsache, dass Kinder heutzutage nicht mehr nur in Ehen aufwachsen und es zudem in vielen Staaten mittlerweile auch andere rechtlich anerkannte Verbindungen zwischen zwei Personen gibt, die zusammenleben und eine Familie gründen möchten, erlaubt das Abkommen den Vertragsstaaten nun eine flexiblere Gestaltung des nationalen Adoptionsrechts. Insbesondere wurde der Kreis der Personen, denen die Adoption eines Kindes gestattet werden darf, erweitert. So steht es den Vertragsstaaten gemäß Art. 7 Abs. 2 des Abkommens frei, die Adoption auch gleichgeschlechtlichen Ehepartner_innen bzw. eingetragenen Lebenspartner_innen und faktischen Lebensgemeinschaften, seien sie verschieden- oder gleichgeschlechtlich, zu erlauben.

In sieben der bisherigen Vertragsstaaten ist mittlerweile das revidierte Abkommen von 2008 in Kraft getreten. In Deutschland wurde das Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 27. November 2008 über die Adoption von Kindern (revidiert) am

V.

7. Januar 2015 vom Bundestag beschlossen.⁷⁰ Mit Inkrafttreten des Übereinkommens im Verhältnis zu Deutschland stehen auch völkerrechtliche Verpflichtungen der Zulassung der gemeinschaftlichen Adoption hierzulande nicht entgegen.



⁷⁰ Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 27. November 2008 über die Adoption von Kindern (revidiert) vom 7.1.2015, BGBl. 2015 II S. 2.



VI. Schlussfolgerung: Die gemeinschaftliche Adoption eines Kindes durch Lebens- partner_innen muss kommen

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass der Gesetzgeber erneut gefordert ist, das Adoptionsrecht zu reformieren: Eingetragene Lebenspartnerschaft und Ehe sind auch im Adoptionsrecht vollständig gleichzustellen. Eingetragenen Lebenspartner_innen ist ein volles gemeinschaftliches Adoptionsrecht einzuräumen. Die mit der Reform von 2014 eröffnete Sukzessivadoption ermöglicht es zwar im Ergebnis, dass auch beide eingetragenen Lebenspartner_innen rechtliche Eltern eines fremden Kindes werden können; hierzu bedarf es aber der Durchführung von zwei Adoptionsverfahren. Dies führt nicht nur zu unnötigen Doppelprüfungen, sondern bringt vor allem dann, wenn sich das zweite Verfahren möglicherweise aufgrund einer erneuten Pflegezeit über einen längeren Zeitraum erstreckt, erhebliche Nachteile für die betroffenen Kinder wie auch die Lebenspartner_innen mit sich.

Die in der Versagung der gemeinschaftlichen Adoption liegende Benachteiligung der Kinder und der Lebenspartner_innen ist mit dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar, da das Kindeswohl einer gemeinschaftlichen Adoption durch Lebenspartner_innen nicht entgegensteht. Vielmehr spricht das Kindeswohl angesichts der konstatierten Nachteile einer in zwei Verfahren begründeten doppelten Elternschaft dafür, eine gemeinschaftliche Adoption zuzulassen. Eine solche Angleichung würde nicht nur im Einklang mit der Verfassung stehen, sondern auch der Entwicklung auf europäischer wie internationaler Ebene entsprechen.

VI.

Schlussfolgerung: Die gemeinschaftliche Adoption eines Kindes durch Lebenspartner_innen muss kommen

Letztlich ist festzustellen: Die Ungleichbehandlung von Kindern und Lebenspartner_innen im Adoptionsrecht ließe sich am einfachsten beseitigen, indem der Gesetzgeber die Ehe für Partner_innen desselben Geschlechts öffnen würde.⁷¹ Auf diese Weise würde zugleich auch der fortbestehenden Diskriminierung von gleichgeschlechtlichen Paaren begegnet.



71 Vgl. hierzu Wapler, Die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare. Gutachten für die Friedrich-Ebert-Stiftung, Berlin 2015.

Literaturverzeichnis

- Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen.** Stellungnahme zur Verhandlung des BVerfG zum sukzessiven Adoptionsrecht gleichgeschlechtlicher Eltern, Berlin 2011.
- Brosius-Gersdorf, Frauke.** Gleichstellung von Ehe und Lebenspartnerschaft, FamFR 2013, 169.
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (Hrsg.).** Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung, 7. Auflage 2014.
- Buschner, Andrea.** Die Umsetzung des Kinderwunsches bei gleichgeschlechtlichen Paaren und deren anschließende Übernahme von elterlichen Rollen, in: Giovanni Maio/Tobias Eichinger/Claudia Bozzaro (Hrsg.), Kinderwunsch und Reproduktionsmedizin, Freiburg/München 2013, 426.
- Coester, Michael.** Adoption durch registrierte Lebenspartner im deutschen Recht, in: Alain-Laurent Verbeke/Jens M. Scherpe/Charlotte Declerck/TobiasHelms/Patrick Senaev (Hrsg.), Confronting the frontiers of family and succession law – Liber amicorum Walter Pintens, Antwerpen 2012, 313.
- Crowl, Alicia/Ahn, Soyeon/Baker, Jean.** A Meta-Analysis of Developmental Outcomes for Children of Same-Sex and Heterosexual Partners, Journal of GLBT Family Studies, Vol. 4 2008, 401.
- Dethloff, Nina.** Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare, ZRP 2004, 195.
- dies.** Kindschaftsrecht des 21. Jahrhunderts – Rechtsvergleichung und Zukunftsperspektiven, ZKJ 2009, 147.
- dies.** Rechtliche Rahmenbedingungen für Regenbogenfamilien in Europa, ZfF 2010, 41.
- Flaks, David/Ficher, Ilda/Masterpasqua, Frank/Joseph, Gregory.** Lesbians Choosing Motherhood: A Comparative Study of Lesbian and Heterosexual Parents and their Children, Developmental Psychology, 31 Jg. 1995, 105.
- Fthenakis, Wassilios E.** Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften und kindliche Entwicklung, in: Jürgen Basedow/Klaus J. Hopt/Hein Kötz/Peter Dopffel (Hrsg.), Die Rechtsstellung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften, Tübingen 2000, 351, 379.
- Gartrell, Nanette/Rodas, Carla/Deck, Amalia/Peysner, Heidi/Banks, Amy.** The national lesbian family study: 4 Interviews with 10-year-old children, American Journal of Orthopsychiatry, Vol. 75 2005, 518.
- Gärditz, Klaus.** Gemeinsames Adoptionsrecht Eingetragener Lebenspartner als Verfassungsgebot?, JZ 2011, 930, 937.
- González Beilfuss, Cristina.** All or Nothing: The Dilemma of Southern Jurisdictions, in: Katharina Boele-Woelki/Angelika Fuchs (Hrsg.), Legal Recognition of Same Sex Relationships in Europe, 2. Aufl., Cambridge/Antwerpen/Portland 2012, 49.
- Grzeszick, Bernd.** Stellungnahme zu den Gesetzesentwürfen im Bereich des Adoptionsrechts BT-Drs. 18/841, 18/577 (neu), 18/842.
- Haag, Christian.** Zum Kinderwunsch homosexueller Männer und Frauen, in: Giovanni Maio/Tobias Eichinger/Claudia Bozzaro (Hrsg.), Kinderwunsch und Reproduktionsmedizin, Freiburg/München 2013, 414.
- Kohm, Lynne Marie/Lindsey, Megan/Catoe, William.** An International Examination of Same-Sex Parent Adoption, 5 Regent J. Int'l. L. 2007, 237.
- Lund-Andersen, Ulrik.** The Nordic Countries: Same Direction – Different Speeds, in: Katharina Boele-Woelki/Angelika Fuchs (Hrsg.), Legal Recognition of Same Sex Relationships in Europe, 2. Aufl., Cambridge/Antwerpen/Portland 2012, 6.

- Martin-Casals, Miquel/Ribot, Jordi.** Ehe und Scheidung in Spanien nach den Reformen von 2005, FamRZ 2006, 1331.
- Maurer, Hans-Ulrich.** Zum Recht gleichgeschlechtlicher Partner auf Adoption, FamRZ 2013, 752.
- Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg.** Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften und Familien, Stuttgart 2013, 14.
- Müller, Gabriele.** Adoption in der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft – de lege lata et de lege ferenda, FF 2011, 56.
- Palandt, Otto (Begr.).** Bürgerliches Gesetzbuch, 74. Auflage, München 2015.
- Pintens, Walter.** Reformen im belgischen Familienrecht, FamRZ 2006, 1312 f.
- Reinhardt, Jörg.** Adoptionsvermittlungsgesetz, 1. Auflage, 2012.
- Rupp, Marina** (Hrsg.). Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften, Köln 2009.
- Saéz, Macarena.** Same-Sex Marriage, Same-Sex Cohabitation, and Same-Sex Families around the World: Why 'same' is so different, 19 Am. U. J. Gender Soc. Pol'y & L. 2011, 1.
- Säcker, Franz/Rixecker, Roland.** Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 8, 6. Auflage, 2012.
- Sanders, Anne.** Familie mit Kind: Die Sukzessivadoption durch Lebenspartner vor dem Bundesverfassungsgericht, FF 2013, 350 ff.
- Staudinger.** Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, BGB, Buch 4: Familienrecht, §§ 1741-1772 (Adoption), Neubearbeitung 2007.
- Staudinger.** Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, BGB, Buch 4: Familienrecht, LPartG, 14. Auflage 2010.
- Swennen, Frederik/Eggermont, Sven.** Same-Sex Couples in Central Europe: Hop, Step and Jump, in: Katharina Boele-Woelki/Angelika Fuchs (Hrsg.), Legal Recognition of Same Sex Relationships in Europe, 2. Aufl., Cambridge/Antwerpen/Portland 2012, 20.
- Waalwijk, Kees.** Overview of Forms of Joint Legal Parenting Available to Same-Sex Couples in European Countries, Droit et Societé 2009, 383.
- Wapler, Friederike.** Die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare. Gutachten für die Friedrich-Ebert-Stiftung, Berlin 2015.
- Wardle, Lynn/Robertson, Travis.** Adoption: Upside Down and Sideways? Some Causes of and Remedies for Declining Domestic and International Adoptions, 26 Regent U. L. Rev. 2013-2014, 209.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.: Absatz

AdVermiG: Adoptionsvermittlungsgesetz

Art.: Artikel

Artt.: Artikel (Mehrzahl)

BGB: Bürgerliches Gesetzbuch

BGBI.: Bundesgesetzblatt

BT-Drs.: Bundestagsdrucksache

BVerfG: Bundesverfassungsgericht

BvL: Aktenzeichen des Bundesverfassungsgerichts, konkrete Normenkontrolle (nach Art. 100 Absatz 1 GG)

BvR: Registerzeichen bzw. Aktenzeichen des Bundesverfassungsgerichts: es weist auf Verfassungsbeschwerdeverfahren hin

EheG: Ehegesetz

EGMR: Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

EMRK: Europäische Menschenrechtskonvention

EstG: Einkommensteuergesetz

FamFG: Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

FamFR: Familienrecht und Familienverfahrenrecht (Zeitschrift)

FamRZ: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht

FF: Forum Familienrecht (Zeitschrift)

GG: Grundgesetz

i. V. m.: in Verbindung mit

LPartG: Lebenspartnerschaftsgesetz

n. F.: neue Fassung

NJW: Neue Juristische Wochenschrift

Rn.: Randnummer

Urt. v.: Urteil vom

VfGH Österreich: Österreichischer Verfassungsgerichtshof

ZKJ: Zeitschrift für Kindschafts- und Jugendrecht

Über die Autorin

Prof. Dr. Nina Dethloff, LL.M., Attorney at Law (New York), Bonn

Nina Dethloff ist Universitätsprofessorin in Bonn. Sie hat in Hamburg, Genf, Freiburg und Washington, D.C. Rechtswissenschaften studiert. Seit 1987 ist sie als Rechtsanwältin im Staat New York zugelassen. Nach Promotion und Habilitation in Freiburg ist sie seit 2001 Inhaberin des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung und Europäisches Privatrecht sowie Direktorin des Instituts für Deutsches, Europäisches und Internationales Familienrecht der Universität Bonn. Von 2006 bis 2008 war sie Ad-hoc-Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. 2011 wurde sie zum Mitglied des American Law Institute und 2012 der Academia Europaea gewählt. Nina Dethloff ist Mitglied des Vorstands der Deutschen Gesellschaft für Internationales Recht, der International Society of Family Law sowie der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentages. Sie arbeitet zudem in der Kinderrechtskommission des Deutschen Familiengerichtstags sowie der Expertengruppe der Commission on European Family Law.



